

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Definitionen/Begriffe:

1.1. Unternehmensbezeichnung: Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG wird in weiterer Folge als „Creditreform“ bezeichnet.

1.2. Daten: Darunter werden alle von (oder über) Creditreform dem Kunden (oder einem Dritten) zur Verfügung gestellten Adressen/Informationen/Bewertungen/Einschätzungen/Kredit-, Wirtschaftsauskünfte oder sonstige Mitteilungen verstanden.

1.3. Kunde: Als (Geschäfts)Kunde (bzw. Auftraggeber) wird der Vertragspartner verstanden, der von Creditreform eine Ware kauft oder eine Leistung (s. Definition) in Anspruch nimmt.

1.4. Leistung: Darunter werden alle (Dienst)Leistungen, Aufträge, Anträge, Bestellungen, Services, Produkte, Angebote oder Lieferungen verstanden.

2. Diese AGB gelten für alle nachgereichten Geschäftsbedingungen und darüber hinaus für alle Leistungen (siehe Definition oben) von Creditreform. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die nicht ausdrücklich anerkannt wurden, sind unverbindlich, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Darüber hinaus gelten zusätzlich auch die jeweils für die einzelnen Bereiche anzuwendenden Geschäftsbedingungen, sofern anwendbar.

3. Vertragsschluss: Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit Auftragsbestätigung/Vertragsabschluss durch Creditreform oder durch Annahme des Angebotes durch den Kunden bzw. mit Ausführung des Auftrags durch Creditreform zustande.

4. Zahlungsbedingungen:

4.1. Es gelten die Preise gem. jeweils aktueller und gültiger Preisliste. Alle Preise sind Netto-

preise zzgl. USt., Verpackungs-, Versand- und sonstiger Nebenkosten. Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt fällig. Es wird generell eine Lieferung Zug um Zug vereinbart.

4.2. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe des jeweils gültigen Satz gemäß § 1333 (2) ABGB (nach dem jeweils gültigen Stand) über dem jeweils fälligen Basiszinssatz zu zahlen. Gerät der Kunde mit einer bereits fälligen Zahlungsverpflichtung in Zahlungsverzug, so ist Creditreform berechtigt, die bei normalem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld auch sofort fällig zu stellen und für Mahnungen Mahnkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist die Beauftragung eines Inkassounternehmens möglich, wobei zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen und Daten an dieses weitergeleitet werden kann.

4.3. Der Wert der Forderung plus Nebenforderung erhöht oder vermindert sich jährlich ab 1. April in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Jahresdurchschnittswertes des Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index des jeweiligen Vorjahres gegenüber dem Durchschnittswert des Jahres 2021 (Indexwert 102,8) ergibt. Er ist kaufmännisch auf volle zehn Cent zu runden.“

5. Haftung: Creditreform übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit der gelieferten Daten insbesondere, da bereits externe Datenquellen fehlerhafte Informationen enthalten können. Creditreform haftet insbesondere nicht für Entscheidungen, Maßnahmen und dergleichen des Kunden, welcher diese aufgrund von Daten von Creditreform trifft. Darüber hinaus haftet Creditreform bei Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung oder bei unerlaubter Handlung nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für Personen und Unternehmen, die durch Creditreform mit der Erfüllung des Auftrages beauftragt werden. Eine Haftung für weitergehende Schäden, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde. Verlangt der Kunde in Fällen, in denen die Leistung schuldhaft unmöglich geworden ist, Creditreform sich in Verzug befindet oder auf Grund der vertragsgegenständlichen Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so ist dieser nur bis zur Höhe des Wertes der einzelfallbezogenen Leistung aus dem entsprechenden Auftrag/Vertrag geltend zu machen. Die Haftungsbeschränkung entfällt, wenn Creditreform oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei allen weiteren Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit in den vorliegenden Bedingungen nicht geregelt, haftet Creditreform bzw. deren Erfüllungsgehilfen stets nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

6. Datenschutz/-verarbeitung: Creditreform stellt Daten (siehe Definition oben) zur Verfügung. Creditreform liefert keine Entscheidungen, sondern Basisinformationen als Grundlage für die Entscheidungspolitik des Kunden im Rahmen der in Anspruch genommenen Leistungen (siehe Definition oben). Eine etwaige Entscheidung des Kunden auf Basis der Leistung von Creditreform erfolgt auf Basis der Risikoeinschätzung, die der Kunde selbst durchführt. Die Leistungen von Creditreform unterstützen den Kunden lediglich bei dessen eigenen Entscheidungen. Dem Kunden obliegt die Interpretation. Creditreform übernimmt keine Entscheidung für den Kunden oder im Auftrag des Kunden.

Der Kunde darf die Leistungen/Daten nur für jene Zwecke verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke (auch für allfällige Zwecke Dritter) ist ausgeschlossen.

Der Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die Leistungen an Dritte weiterzugeben. Die von Creditreform bereitgestellten Daten dürfen ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), verwendet werden. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haftet der Kunde. Der Kunde erklärt durch die Erteilung eines Auftrages bzw. durch jegliche Übermittlung von Daten an Creditreform ausdrücklich, sich damit an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gem. Art. 6 der DSGVO zu halten, also z.B. ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung und Übermittlung der damit verbundenen Daten im Sinne der DSGVO zu haben und diesen Nachweis auf Anfrage von Creditreform unverzüglich nachzuweisen. Creditreform ist berechtigt, auch ohne Angaben von Gründen, stichprobenartig das Vorliegen der Rechtsgrundlage der Abfrage zu prüfen.

Der Kunde verpflichtet sich, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, sämtliche betroffenen Personen vorab über die Abfrage der Daten bei Creditreform bzw. Übermittlung von Daten an Creditreform, zu informieren.

Weitere Erklärungen bzw. Informationen im Sinne der EU-DSGVO finden Sie auf der Web-

seite unter <https://www.creditreform.at/wien/eu-dsgvo>

7. Geheimhaltung Creditreform: Creditreform ist Dritten gegenüber bezüglich Inhalt und Umfang der für den Kunden zu erbringenden Leistungen bzw. einer Auftragsabwicklung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Creditreform von der Verschwiegenheit entbunden wurde.

8. Geheimhaltung Kunde: Alle von Creditreform in jeglicher Form oder Publikationsart an den Kunden übermittelten Daten, sind vom Kunden streng vertraulich zu behandeln. Das gilt nicht, wenn die Weitergabe ausdrücklich von Creditreform für zulässig erklärt wurde.

9. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungs-/Vertragswert Eigentum der Creditreform.

10. Sonstiges: Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden zu den AGB und allen sonstigen Vereinbarungen, Bestellungen, Verträge, etc. bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit und Gültigkeit der Schriftform. Vertragliche Rechte und Ansprüche des Kunden gegen Creditreform dürfen in keinem Fall – unter welchem Rechtstitel

auch immer – auf Dritte übertragen werden, sei es auch nur teilweise.

Sollte eine der Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt. Mängelrügen sind innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Lieferung geltend zu machen.

Jeder (Schadenersatz)Anspruch gegen Creditreform kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. Der Kunde ist damit einverstanden, dass sein (Unternehmens)name, sowie sein Logo als Referenz genannt und verwendet werden kann. Dieses Einverständnis kann jederzeit vom Kunden widerrufen werden.

11. Recht und Gerichtsstand: Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme von Verweisungsnormen. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.

A) Geschäftsbedingungen Marketing Services

1. Lieferung:

1.1. Allgemein: Der Liefertermin ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. den aktuell gültigen Firmenpublikationen und ist grundsätzlich unverbindlich. Die angegebenen Liefertermine beziehen sich auf den Übergabezeitpunkt an die zum Transport bestimmte Person oder Anstalt. Durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Unternehmen oder Personen verursachte Verzögerungen (Änderungswünsche, verspätete Informations- oder Materialbereitstellung o.ä.) können die Liefertermine auch über den zeitlichen Rahmen der Verzögerung hinaus verlängern. Anspruch auf vorrangige Bearbeitung verspäteter Aufträge besteht nicht. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldetes Unvermögen auf Seite Creditreform oder auf der Seite des Vorlieferanten verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.

1.2. Versand: Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Verzögert

sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2. Adresslieferungen:

2.1. Mehr- oder Minderlieferungen: Firmenadressen und die zugehörigen Kommunikations-, Marketing- und Wirtschaftsinformationen unterliegen einem permanenten Änderungsprozess. Hierdurch bedingt können sich Abweichungen zu den in Publikationen oder Auftragsbestätigungen von Creditreform genannten Stückzahlen ergeben. Eine daraus resultierende Mehr- oder Minderlieferung hat eine Anpassung des Preises gemäß Preisliste zur Folge, es sei denn, dass diese dem Kunden im Einzelfalle unzumutbar ist.

2.2. Verwendung der Firmeninformationen: Ohne ausdrückliche Vereinbarung dürfen die gelieferten Firmenadressen und die zugehörigen Kommunikations-, Marketing- und

Wirtschaftsinformationen nur für die zum Zwecke der jeweiligen Bestellung oder innerhalb des jeweils aktuell gültigen und vorab bereits bezahlten Vertragszeitraums, verwendet werden. Es wird festgehalten, dass es sich bei der Bereitstellung der Rufnummer und einer Email-Adresse nicht um einen öffentlichen Kommunikations- oder Telefondienst handelt. Die Übermittlung einer Adresse mit Telefonnummer bzw. einer Email Adresse bedeutet nicht, dass die betreffende Unternehmung / Person mit einer telefonischen Ansprache oder einem Email zu Werbezwecken einverstanden ist. Das Risiko für die Einhaltung rechtlicher Normen (z.B. TKG, Robinsonliste) trägt einzig der Kunde. Die Veräußerung oder Überlassung an Dritte sowie die Nutzung für weitere Werbeaussendungen ist, ebenso wie eine Verbundwerbung, unzulässig.

2.3. Vertragsstrafe: Die Beachtung dieser AGB wird durch in die Adresslieferungen integrierte Kontroll-Adressen und -Rufnummern überprüft.

Jede einzelne vertragswidrige Benutzung verpflichtet den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Entgeltes der Gesamtlieferung, in welcher auch die vertragswidrig verwandte Anschrift enthalten war. Für den Nachweis des Verstoßes genügt die Vorlage einer Kontrolladresse oder Kontrollrufnummer. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt unberührt, wobei in diesem Fall die zu zahlende Vertragsstrafe auf die Schadenersatzforderung angerechnet wird.

3. Bereinigung und Anreicherung von Datenbeständen:

3.1. Bereinigung- und Korrektur von Datenbeständen: Die Korrektur von fehlerhaften Kun-

denanschriften erfolgt auf Basis der Creditreform zur Verfügung stehenden aktuellsten Referenzdateien und Programme. Fehler können aufgrund Fluktuation der Unternehmen, sowie der marktüblichen Einschränkungen der EDV-technischen Verfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

3.2. Informationsanreicherung von Datenbeständen: Die Referenzierung und die Informationsergänzung unterliegt den in Punkt 3.1. genannten Einschränkungen.

3.3. Haftung: Die Haftung richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Punkt 5. Darüber hinaus gehende Fehler bei der Datenverarbeitung und -zuordnung, bei denen Creditreform bzw. den Erfüllungsge-

hilfen von Creditreform ein Verschulden zur Last fällt, werden soweit möglich, kostenlos berichtet und bestehen seitens des Kunden keine weitergehenden Ansprüche. Ist eine Berichtigung nicht möglich, ist eine Haftung auch hier bis zur Höhe des Rechnungsbetrages für die erbrachte Leistung (s. Definition oben) begrenzt. Beanstandungen wegen fehlerhafter Leistungen sind Creditreform nach Kenntnisnahme durch den Kunden, bei sonstigen vollständigen Anspruchsverlust, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 (sieben) Werktagen nach Kenntnisnahme durch den Kunden, mitzuteilen. In jedem Falle ist Creditreform die Möglichkeit einer Nachbesserung in angemessener Frist einzuräumen.

B) Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Wirtschaftsauskünften

1. Die erstellten Kredit-/Wirtschaftsauskünfte sowie alle sonstigen Daten stellen keine „Ratings“ dar und fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen und sind gemäß Artikel 2 Abs. 2b) ausdrücklich davon ausgenommen.

2. Die Kredit-/Wirtschaftsauskunft darf nicht von Investitionsentscheidern und/oder in Werbebroschüren oder Unterlagen in Zusammenhang mit Investitionen oder Kapitalmarktprodukten oder die darüber zu treffenden Entscheidungen verwendet werden. Eine auch nur auszugsweise Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt, ebenso die Verwendung oder Bezugnahme in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren oder dergleichen, ebenso jedwede Berufung oder Bezugnahme auf Creditreform. Bei handelsüblicher Weitergabe einer Kredit-/Wirtschaftsauskunft oder dergleichen an ein Finanzierungsinstitut, hat der Kunde diese AGB, insbesondere bezüglich Diskretion und Haftungsbeschränkung dem betreffenden Institut zu überbinden. Der Kunde haftet gegenüber Creditreform für alle Schäden und Nachteile, die sich aus einer Verletzung dieser Bestimmungen durch ihn oder das betreffende Finanzierungsinstitut ergeben. Die von Creditreform abgegebene Bonitätsbeurteilung erfolgt auf Grundlage der für Creditreform verfügbaren Informationen. Überfällige Forderungen können hinsichtlich deren Ursache, Rechtsgültigkeit oder ähnliches nicht in allen Fällen geprüft werden, auch dann nicht, wenn es sich um gerichtsan-

hängige Verfahren oder um Forderungen aus dem Inkassobereich handelt. Derartige Informationen sind daher lediglich als Hinweis zu betrachten.

3. Der Kunde verzichtet darauf, von Creditreform Auskünfte über jegliche verwendete Informationsquelle zu begehren.

4. Auskünfte können im Rahmen eines Produkts, bzw. Wertkontingents innerhalb der schriftlich vereinbarten Laufzeit bezogen werden. Jedwegiges Produkt bzw. Wertkontingent verfügt über eine Gültigkeit von 12 Kalendermonaten ab dem Datum der Buchung auf dem virtuellen (Punkte)konto des Kunden. Ungültige Punkte/Kontingente verfallen ersatzlos.

5. Werden über die von Creditreform gelieferten oder zur Verfügung gestellten Daten weitere Informationen gewünscht, wird von Creditreform eine Spezialauskunft gegen gesonderte Preisvereinbarung erstellt.

6. Der Bezug von Wirtschaftsauskünften setzt eine aufrechte Mitgliedschaft des Auskunftsberechtigten bei einem Verein Creditreform in Österreich voraus. Creditreform ist berechtigt ohne Angabe von Gründen die Erteilung von Auskünften abzulehnen. Nicht ausgenutzte Punkte/Kontingente verlieren nach Ablauf der vereinbarten Gültigkeit oder Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Verein Creditreform in Österreich ohne jegliche Rückverrechnung ihre Gültigkeit. Creditreform ist auch berech-

tigt gültige Punkte/Kontingente während der Gültigkeitsperiode jederzeit aufzuheben.

Bei Aufhebung eines innerhalb der Gültigkeitsperiode bestehenden und somit zum Zeitpunkt der Aufhebung nicht genutzten (Punkte) Kontingents, wird dem Kunden der unausgenutzte Anteil seiner Punkte bzw. seines Kontingents nach erfolgter Endabrechnung gegen alle offenen Forderungen inkl. Nebenkosten gegengerechnet bzw. gutgeschrieben. Werden Aufträge ohne gültiges Punkteguthaben/Kontingent erteilt, können diese laut jeweils gültiger allgemeiner Preisliste verrechnet werden, gleiches gilt bei Überziehung des Punktekontos bzw. der Unterschreitung der vereinbarten Mindestabnahme eines Kontingents, es sei denn, es wurde individuell etwas anderes vereinbart.

7. Unabhängig von der Übermittlungsart der Auskünfte und vom Zugang zu den Auskünften bestätigt der Kunde mit dem Auftrag um Erteilung einer Auskunft, ausdrücklich ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung von Daten im weitest möglichen Umfang nach der EU-DSGVO in der jeweils gültigen Fassung, zu haben. Der Kunde verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der übermittelten Daten sowie zur besonderen Sorgfalt mit dem Umgang derselben und übernimmt die Haftung dafür, dass, im Falle der Beschäftigung von angestellten Personen und Erfüllungsgehilfen, sich auch diese hinsichtlich der übermittelten Daten an die Verschwiegenheit und an den besonders sorgfältigen Umgang halten.

C) Geschäftsbedingungen Mahn- und Inkassodienst

1. Art und Umfang: Creditreform übernimmt das Inkasso unbestrittener in- und ausländischer Forderungen. Creditreform ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner zu treffen und die Übernahme sowie die Weiterbearbeitung von Inkassoaufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall, dass über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, beauftragt der Gläubiger/Kunde schon jetzt den Österreichischen Verband Creditreform als staatlich bevorrechteter Gläubigerschutzverband gemäß dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einzusehen auf www.creditreform.at) und jeweils gültigen allgemeinen Tarifen mit der Vertretung im Insolvenzverfahren und erteilt seine Vollmacht dazu.

2. Dubioseninkasso: Creditreform übernimmt Aufträge zur Bearbeitung (Überwachung) von bereits exekutionsfähigen Inlandsforderungen gegen Privatpersonen bzw. Personengesellschaften innerhalb der 30 (dreißig-) jährigen Verjährungsfrist. Die hierzu notwendigen Betreuungsschritte einschließlich Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, die dem Gläubiger/Kunden entstehen, werden bis zum Zeitpunkt des Einlangens von Zahlungen des Schuldners von Creditreform vorgestreckt und dann laut jeweils gültiger allgemeiner Preisliste mit dem Gläubiger/Kunden gegenverrechnet.

3. Auslandsinkasso: Bei Zahlungen in Fremdwährung gilt für die Umrechnung in EURO der jeweilige Devisenbriefkurs am Tag der Gutschrift durch das jeweils in Österreich ansässige Bankinstitut.

4. Rechtsanwalt: Creditreform schlägt einen auf Mahnklagen spezialisierten Rechtsanwalt vor, der von Creditreform während der gesamten Betriebsdauer laufend zweckdienliche Informationen erhält. Der Rechtsanwalt handelt auf Rechnung und Gefahr des Gläubigers/Kunden.

5. Informationspflicht: Direkte Verhandlungen mit dem Schuldner darf der Gläubiger/Kunde nur im Einvernehmen mit Creditreform führen. Er ist verpflichtet, Creditreform über Veränderungen der Schuld, direkte Zahlungen und Mitteilungen des Schuldners gem. Punkt 6. sofort zu informieren.

6. Kostenersatz: Creditreform hat Anspruch auf die in der jeweils gültigen allgemeinen „Preisliste für Mahn- und Inkassodienstleistung“ angeführten Positionen, insbesondere wenn der Gläubiger/Kunde:

6.1. durch Zurücknahme von Waren oder anderweitig entschädigt wird.

6.2. direkte Zahlungsvereinbarungen nach Beauftragung von Creditreform mit dem Schuldner schließt.

6.3. entscheidet, Forderungsreduktionen (z.B. Gutschriften) zu gewähren.

6.4. Informationen hinsichtlich des Status der Forderungen unterlässt.

6.5. den Auftrag zurückzieht.

6.6. durch sonstiges (aktives bzw. passives) Handeln die Realisierung der Betreuungskosten oder anderer Vergütungen von Creditreform verhindert.

7. Gebührenregelung: Creditreform macht die im Bundesgesetzblatt Nr. 141/1996 in Verbindung mit der Euro-SammelVO 94/2001 geregelten Vergütungen für Inkassoleistungen als Schadenersatzforderung des Gläubigers/Kunden auf der Rechtsgrundlage des § 1333 Abs. 2 ABGB beim Schuldner geltend. Der Gläubiger/Kunde ist verpflichtet, sämtliche Handlungen zu setzen und keine Handlungen zu unterlassen, um die vollständige Realisierung der Creditreform gebührenden Vergütungen („Gebühren“) zu ermöglichen. Insbesondere gibt der Gläubiger/Kunde dem Schuldner keinerlei Nachlässe auf diese Gebühren oder

stellt derartige in Aussicht. Er wird für den Fall einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderung diese Gebühren (z.B.: aus dem Titel des Schadenersatzes) gegenüber dem Schuldner geltend machen. Sollte er dies unterlassen, so haftet der Gläubiger/Kunde Creditreform gegenüber für sämtliche Gebühren. Die Entgeltansprüche von Creditreform gegenüber dem Gläubiger/Kunden entstehen in voller Höhe mit Erteilung des Auftrages an Creditreform und sind sofort zur Zahlung fällig. Creditreform wird die Geltendmachung dieser ihrer Ansprüche stunden, bis und soweit diese Entgelte beim Schuldner einbringlich gemacht werden können. Der Anspruch von Creditreform und die grundsätzliche Fälligkeit der Ansprüche werden dadurch nicht berührt. Sollte Creditreform durch rechtliche Bestimmungen an der wie oben angeführten Geltendmachung der ihr gebührenden Vergütung gegenüber dem Schuldner gehindert werden, so ist Creditreform berechtigt, die oben in diesem Punkt angeführte Rechtsgrundlage für Inkassoleistungen, geregelten Kundengebühren dem Gläubiger/Kunden zu verrechnen. Auf darüberhinausgehenden Barauslagen und sonstige Kostenersatzansprüche von Creditreform findet diese Regelung keine Anwendung.

8. Umsatzsteuer: Sofern der Gläubiger/Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird diese dem Kunden im Hinblick auf die vom Schuldner eingebrachten Inkassogebühren von Creditreform in Rechnung gestellt.

9. Sonstiges: Inkassoaufträge erstrecken sich nicht auf die Überwachung von Verjährungsfristen, weshalb für Verjährung seitens Creditreform nicht gehaftet wird. Die Überwachung der Verjährung obliegt einzig dem Gläubiger/Kunden.

D) Geschäftsbedingungen Bonitätszertifikat

1. Das Bonitätszertifikat bestätigt den Creditreform Bonitätsindex zum angegebenen Zeitpunkt. Es stellt kein „Rating“ dar und fällt nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG)

Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats über Ratingagenturen und ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 b) ausdrücklich davon ausgenommen. Dieses darf nur innerhalb des

vertraglich vereinbarten Zeitraumes und nach vollständiger Bezahlung verwendet werden.

2. Der Kunde bestätigt, sämtliche Informationen, die zur Erstellung des Bonitätszertifikates notwendig sind, und die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflussen, offengelegt zu haben. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Veränderungen, die Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können, unverzüglich an Creditreform in schriftlicher Form weiterzugeben. Darüber hinaus hat der Kunde (insbesondere auf Nachfrage von Creditreform) hierzu weitere Informationen zu erteilen.

3. Die Verwendung des Bonitätszertifikates durch den Kunden ist auf folgende Nutzungsmöglichkeiten beschränkt:

3.1. Auf der Website des Kunden (gem. Punkt 6)

3.2. Mittels der auf Papier ausgedruckten Hardcopy-Version, wobei der Kunde sicherstellen muss, dass das drauf abgedruckte Gültigkeitsdatum weder geändert noch unkenntlich gemacht werden kann.

3.3. Weiterverwendung des Bonitätszertifikats (bzw. Bildaufnahmen hiervon) im Internet, wobei der Kunde sicherstellen muss, dass das drauf abgedruckte Gültigkeitsdatum weder geändert noch unkenntlich gemacht werden darf.

4. Die Nutzung des Bonitätszertifikates wird bei Verschlechterung des Bonitätsindex ab 350, bei Aussetzung der Bonitätsbewertung oder mangels Informationserteilung (siehe Punkt 2) und der damit verbundenen Mitteilung an das betroffene Unternehmen untersagt. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Entgelte an Creditreform bleibt davon unberührt.

5. Creditreform obliegt grundsätzlich alleinig die Einschätzung der Beurteilung auf Basis vorhandener Daten.

6. Die Nutzung des Bonitätszertifikats gem. Punkt 3.1. ist durch Verwendung des dafür von Creditreform zur Verfügung gestellten HTML-Quellcodes, der vom Kunden in seiner Website unverändert eingefügt wird, gestat-

tet. Die Verknüpfung auf der Website des Kunden wird automatisch über den HTML-Quellcode der Creditreform hergestellt. Bei Veränderungen der Bonität wird ebenfalls automatisch eine Änderung auf der Website des Kunden dargestellt. Es erfolgt eine Information an den Kunden über diese Veränderung. Die Gültigkeit der Verknüpfung erlischt mit Ende des Vertragsverhältnisses. Creditreform behält sich das Recht vor, die Bereitstellung des Bonitätszertifikates über den HTML-Quellcode einzuschränken bzw. zu blockieren, sofern ein technisches- oder ein Sicherheitsproblem dies für notwendig erscheinen lässt.

7. Das Bonitätszertifikat darf ausschließlich in der im Punkt 3 vereinbarten Weise verwendet werden. Jede darüberhinausgehende Nutzung ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von Creditreform zulässig. Bei missbräuchlicher Verwendung ist je Zuwiderhandlung eine Pönale von EUR 10.000,- (zehntausend) zu bezahlen. Sollte der tatsächliche Schaden höher sein, so ist Creditreform berechtigt, diesen gesondert geltend zu machen.